



AMTSBLATT

76. Jahrgang

23.12.2021

Nr. 66

INHALT:

**4 Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge,
Schwerbehindertenfürsorge, Jugendhilfe,
Sozialversicherung, Flüchtlingswesen, Lastenausgleich**

Gebührensatzung
zur Satzung für Städtische Asylbewerberunterkünfte
vom 23.12.2021 S. 696

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651461);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24,
83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040), oder schicken Sie ihre Mail Adresse an
poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos
eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter
<https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html> **kostenlos** zur Verfügung.

Wichtige Information:

Ab 01.01.2022 wird der Versand des Amtsblattes in Papierform eingestellt!

Gebührensatzung
zur Satzung für Städtische Asylbewerberunterkünfte
vom 23.12.2021

Die Stadt Rosenheim erlässt auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) in der Fassung vom 04. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Rosenheim unterhält Asylbewerberunterkünfte nach der Satzung für die städtischen Asylbewerberunterkünfte.
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte nach Abs. 1 sind Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 benutzen, soweit keine Gebührenfreiheit nach § 5 besteht. Im Falle von Minderjährigen oder von unter Betreuung stehenden Benutzern sind die Personensorgeberechtigten Schuldner der Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührensschuldner sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Rosenheim schriftlich übernehmen.

§ 3

Unterkunftsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt einschließlich der Kosten für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sowie aller Nebenkosten pro Person monatlich 408 €.
- (2) Die Unterkünfte werden in
 1. Kategorie 0 – Zimmer in einer abgeschlossenen Wohneinheit mit Küche, Dusche und WC
 2. Kategorie 1 – Einzelzimmer mit Gemeinschaftsbad und Gemeinschaftsküche
 3. Kategorie 2 – Zwei-Bett-Zimmer mit Gemeinschaftsbad und Gemeinschaftsküche
 4. Kategorie 3 – Drei-Bett-Zimmer mit Gemeinschaftsbad und Gemeinschaftsküche
 5. Kategorie 4 – Vier-Bett-Zimmer oder größer mit Gemeinschaftsbad und Gemeinschaftskücheunterteilt. Ein Gemeinschaftsbad und eine Gemeinschaftsküche liegen vor, wenn die Einrichtungen von mehreren Wohneinheiten genutzt werden.
- (3) Für jede in Abs. 2 genannte Kategorie werden Abschläge von den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 gewährt. Die Abschläge betragen für Zimmer der

Kategorie 0	10 v. H.
Kategorie 1	20 v. H.
Kategorie 2	30 v. H.
Kategorie 3	40 v. H.
Kategorie 4	50 v. H.

§ 4

Berechnung der Gebühren

- (1) Bei der Festsetzung der Gebühren für Teile des Monats wird für jeden vollen Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühren werden auf volle Euro abgerundet.

§ 5

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Benutzer sind von der Gebührenpflicht befreit, solange sie Geldleistungen nach dem AsylbLG beziehen.
- (2) Minderjährige erhalten abhängig vom Lebensalter weitere Ermäßigungen. Diese betragen
 1. bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 100 v. H.,
 2. vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 75 v. H. und
 3. vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 50 v. H.der Gebühr nach § 3 Abs. 1 und 3.
- (3) Endet die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Abs. 1, entfällt die Befreiung mit Ablauf des Monats, in dem die Zugehörigkeit endet. Änderungen im Personenkreis nach Abs. 2 treten mit Ablauf des Monats, in dem das entsprechende Lebensjahr vollendet wird, in Kraft.
- (4) Das Sozial-, Wohnungs- und Versicherungsamt kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.
- (5) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für die Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte, erzielt worden ist.

§ 6

Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit

- (1) Werden Unterkunftseinheiten nach Entstehen der Gebühr nach § 7 Abs. 1 nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung nach § 5 Abs. 4.
- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Gebühren nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 7

Entstehen, Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am auf den Einzug folgenden Tag.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Die Beendigung kann schriftlich durch die Unterkunftsleitung erfolgen. Das Nutzungsverhältnis gilt als beendet, wenn sämtliche persönliche Gegenstände aus der Unterkunft entfernt und

vorhandene Schlüssel der Unterkunftsleitung zurückgegeben wurden, oder die Beendigung mit der Unterkunftsleitung schriftlich vereinbart wird.

- (3) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind monatlich im Voraus am ersten Tag des Monats oder zu Beginn der Nutzung fällig. Gebühren, die nachträglich festgesetzt werden, sind am Tag der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren müssen innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit auf eines der Konten der Stadtkasse Rosenheim überwiesen oder eingezahlt werden.

§ 8

Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

- (1) Die Festsetzung, Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Gebühren in Härtefällen (§ 5 Abs. 4) müssen schriftlich oder zur Niederschrift begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte vom 27.10.2016 außer Kraft.

Rosenheim, 23.12.2021

Stadt Rosenheim

Andreas März
Oberbürgermeister